



infobrief

15/2021

Ein Service des *iff* für die
Verbraucherzentralen und den vzbv

seit 1995



Stichwörter

Genossenschaftsbank; Negativzinsen; Verwahrentgelt; Kündigung Konto; Ausschluss der Mitgliedschaft

Der Versuch verschiedener Genossenschaftsbanken, Mitglieder auszuschließen, die sich nicht auf die Vereinbarung von als Verwahrentgelten bezeichneten Negativzinsen einlassen, ist rechtlich vielfältig nicht zulässig. Der Infobrief stellt auf drei Stufen die rechtliche Unzulässigkeit dar und zeigt eine für die betroffenen Mitglieder positive Rechtslage auf.

A. Problemdarstellung

Viele Verbraucher sind Genossenschaftsmitglieder bei einer Genossenschaftsbank und unterhalten dort ein Konto. In Anbetracht der aktuellen anhaltenden Zinslage versuchen Genossenschaftsbanken in Deutschland offenbar zahlreich, ihre Mitglieder zu drängen, eine Vereinbarung über ein sogenanntes Verwahrentgelt, also in der Realität über Negativzinsen, zu unterschreiben. Wird dies abgelehnt, so kommt es mittlerweile häufiger zu der Situation, dass dann die Kontobeziehung von Seiten des Kreditinstituts gekündigt wird. Anschließend wird sodann zum Beispiel der Ausschluss des Genossenschaftsmitglieds erklärt und sich dabei auf § 9 Abs. 1 Buchstabe f der Satzung gestützt. Die Satzungen sehen regelmäßig vor, dass ein Ausschluss erfolgen kann, wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht oder nicht mehr genutzt wird.

Die Verbraucherzentrale Sachsen hat einen entsprechenden Sachverhalt an das *ifj* herangetragen und bittet um die Begutachtung, ob Kunden von Genossenschaftsbanken, die zugleich Genossenschaftsmitglied bei ihrer Genossenschaftsbank sind, die (gesamte) Geschäftsbeziehung gekündigt werden kann, wenn von ihnen eine Vereinbarung über ein Verwahrentgelt nicht unterschrieben wird. Des Weiteren soll begutachtet werden, ob daraus resultierend der Ausschluss der Mitgliedschaft erfolgen kann.

¹ Dr. Niklas Korff, LL.M. ist Dozent für Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Universität Hamburg, Fachgebiet Sozialökonomie, Fachbereich Recht.



B. Grundsätzliches zu Negativzinsen bei Genossenschaftsbanken

Richtigerweise ist die Einführung von Negativzinsen bei Genossenschaftsbanken, und nichts anderes stellt das sogenannte Verwahrentgelt dar,² bereits äußerst kritisch zu sehen. Sie sind die sogenannte dritte Säule des deutschen Bankensystems. Ursprüngliche Zielsetzung der Genossenschaftsbanken als dritte Säule im deutschen Kreditwesen waren im Wesentlichen die Kapitalansammlung und Kreditgewährung für kleine Leute.

In den Satzungen der Genossenschaftsbanken ist, soweit ersichtlich, sämtlich enthalten ein § 2, der lautet: „(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen; (...)“.

Damit haben alle Genossenschaften die Pflege des Spargedankens als Gegenstand ihres Unternehmens explizit in ihre Satzung aufgenommen.

In der Fachliteratur haben sich zwei konträre Positionen zur Zulässigkeit von Negativzinsen bei Genossenschaftsbanken gebildet. Während einerseits die Zulässigkeit angenommen wird,³ vertritt die Gegenseite deren Unzulässigkeit.⁴ Bereits 2017 ist zu den Negativzinsen in einem Gutachten des *iff* Stellung genommen worden; es wurde herausgearbeitet, dass bei Genossenschaften richtigerweise Negativzinsen nicht zulässig sind. Dort wird ausgeführt, dass die genossenschaftlichen Satzungsregelungen beachtet werden müssen, wenn Negativzinsen bei Genossenschaften eingeführt werden sollen. Ansonsten würde der Satzung zuwiderlaufen, was rechtlich nicht zulässig ist, da die Satzung die Grundlage der Genossenschaft ist bzw. anders formuliert deren Verfassung. Die historische Entwicklung der Genossenschaftsbanken lässt zudem auch nicht den Schluss zu, dass diese wirtschaftlichen Profit um jeden Preis erzielen wollen. Ein wirtschaftliches Überleben der Genossenschaftsbanken ist zudem auch ohne die Weitergabe der Negativzinsen möglich. Das Aufweichen der Bindung an die eigene Satzung ist nicht zulässig und hätte außerdem gravierende Folge im Hinblick auf das bewährte Drei-Säulen-Modell im deutschen Bankwesen.⁵

Damit ist richtigerweise schon gar nicht möglich, ein Verwahrentgelt zwischen der Genossenschaftsbank und dem Mitglied zu vereinbaren.

² Zu Negativzinsen allgemein siehe nur: Strobel, Die Rechtsnatur der sogenannten Negativzinsen, NJW 2021, 881; Krepold/Herrle, Negative Zinsen- rechtliches Neuland, BKR 2018, 89; Görner/Korff, Negativzinsen bei Girokonten, VuR 2018, 337.

³ So, allerdings ohne weitere Erklärung bzw. Begründung, Binder/Hellstern, ZIP 2016, 1309.

⁴ Burghof, ifo- Schnelldienst, 2/2015, S. 5 f.

⁵ Siehe zum Ganzen näher Ulbricht/Korff, Rechtsvergleichendes Gutachten zu Negativzinsen bei Girokonten, S. 24 f.



C. Kündigung des Kontos und Ausschluss des Mitglieds

Um bei einer Genossenschaftsbank ein Konto führen zu können, muss man Mitglied der Genossenschaft werden. Dies führt zu der eingangs geschilderter Situation, dass häufig zunächst die Kündigung des Kontos und sodann der Ausschluss als Mitglied erfolgen; es handelt es sich hierbei nämlich um zwei Rechtsverhältnisse. Aus diesem Grunde sollte man beide zunächst getrennt ansehen.

I. Kündigung des Kontos

In den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der einzelnen Genossenschaftsbanken ist geregelt, dass die Bank Geschäftsbeziehungen, für die keine Laufzeit vereinbart worden ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist, die beim Girokonto mindestens zwei Monate beträgt, kündigen kann.

Dies entspricht dem § 675h Abs. 2 BGB, der lautet, dass der Zahlungsdienstleister den Zahlungsvertrag nur kündigen kann, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde und das Kündigungsrecht vereinbart wurde, wobei die Kündigungsfrist zwei Monate nicht unterschreiten darf. Diese Voraussetzungen sind also im Einzelfall zu überprüfen, werden aber regelmäßig gegeben sein. Dies hat zur Folge, dass eine ordentliche Kündigung des Kontos grundsätzlich wohl auch durch Genossenschaftsbanken erfolgen kann.

Allerdings kann die Prüfung hier noch nicht zu Ende sein. Denn obwohl in den AGB eine Kündigungsmöglichkeit gegeben ist, muss sich diese an der Satzung als das höherrangige Genossenschaftsrecht messen lassen. Gemäß § 11 Satz 1 der Satzung hat jedes Mitglied das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Dies bedeutet, dass unmittelbar im Anschluss an die Kündigung das Mitglied einen Anspruch auf Einrichtung eines neuen Kontos hat. In einem solchen Fall verstößt eine Kündigung gegen den in § 242 BGB enthaltenen Grundsatz des Verbots des widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*).

Damit kann eine Kündigung nur deswegen, weil das Mitglied eine Vereinbarung über ein Verwahrergeld nicht unterzeichnet, nicht wirksam sein.

II. Ausschluss des Mitglieds

Im geschilderten Sachverhalt wird nichtsdestotrotz eine Kündigung erklärt und sodann die Beendigung der Rechtsbeziehung bzgl. des Kontos dazu genutzt, das Mitglied unter Berufung auf die Regelung der Satzung aus der Genossenschaft auszuschließen. Gemäß diesen üblichen Regelungen dürfen die Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie die genossenschaftlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen."



Selbst wenn man annimmt, dass eine Kündigung anders als oben dargestellt zulässig sein sollte, so begegnet diese Fallkonstellation großen Bedenken und ist letztlich nicht zulässig.

Aus der genossenschaftlichen Organisation ergeben sich nämlich rechtliche Bindungen, insbesondere den genossenschaftlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Aus dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG entsteht kein mittelbarer oder unmittelbarer Anspruch der Genossenschaftsmitglieder auf eine gleichgerichtete Behandlung.⁶ Jedoch erwächst aus der unter anderem auch von der Dauer der Mitgliedschaft abhängigen Treuepflicht der Genossen untereinander⁷ eine besondere Verpflichtung der Genossenschaft und ihrer Mitglieder, die Genossen bei übereinstimmenden Verhältnissen gleich zu behandeln.⁸ Das Genossenschaftsmitglied hat daher einen Anspruch, dass keine willkürlichen und unsachlichen Entscheidungen getroffen werden.

Das bedeutet im Hinblick auf Genossenschaftsbanken, dass das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft in der Genossenschaft einen Anspruch auf Einrichtung eines Kontos hat. Zwar ist eine Kündigung dann möglich, wenn ein Kündigungsgrund gegeben ist, wie er sich aus der Satzung ergeben kann.

Hier zeigt sich, dass der Ausschluss des Mitglieds rechtsmissbräuchlich ist. Die Ausübung eines Rechts ist in der Regel missbräuchlich, wenn der Berechtigte es durch ein gesetz-, sitten- oder vertragswidriges Verhalten erworben hat.⁹ Ein gesetzlicher Ausdruck des insoweit maßgeblichen Gedankens findet sich in § 162 Abs. 2 BGB. Das unredliche Verhalten muss dem Gläubiger Vorteile und dem Schuldner Nachteile gebracht haben, die bei redlichem Verhalten nicht entstanden wären.¹⁰

Dafür genügt ein objektiv unredliches Verhalten; Arglist oder Verschulden sind nicht erforderlich. In Konstellationen wie der vorliegend zu beurteilenden indiziert die Kündigung des Kontos und der nachfolgende Ausschluss des Mitglieds, dass die Kündigung nur zur Vorbereitung des Ausschlusses erfolgt ist.

Die Rechtsprechung macht die Unzulässigkeit der Rechtsausübung zum Teil von der positiven Kenntnis der Treuwidrigkeit im Zeitpunkt des Rechtserwerbs abhängig.¹¹ Diese Voraussetzung ist in der vorliegenden Sachverhaltskonstellation jedoch problemlos gegeben, da die Situation zum Ausschluss durch die eigene Kündigung des Kontos, obwohl ein Anspruch auf ein Konto besteht, verursacht worden ist.

⁶ BGH NJW 1979, 1917.

⁷ BGH NJW 1958, 1633.

⁸ BGH NJW 1970, 1817; 1960, 2142; LG Offenburg WuM 1998, 289; AG Berlin-Schöneberg BeckRS 1998, 30996252; Drasdo, Genossenschaftliches Wohnen, Wohnraumüberlassung an der Schnittstelle von Miete und Gesellschaftsrecht, NZM 2012, 585; Herrlein, Die Rechtsprechung zur Wohnraummiete im ersten Halbjahr 2010, NJW 2010, 2856.

⁹ BGH, NJW 1971, 2226.

¹⁰ Vgl. BeckOK BGB/Sutschet BGB § 242 Rn. 58.

¹¹ Vgl. nur BGH, ZIP 1991, 315; BGH, NJW 1973, 1604; OLG Düsseldorf, WM 1975, 504.



D. Fazit

Das Ergebnis lässt sich daher gestuft auf verschiedene Argumente stützen und erscheint deswegen im Ergebnis als vielfach vertretbar: Eine Genossenschaftsbank, die richtigerweise schon gar keine Negativzinsen, auch nicht als Verwahrentgelt bezeichnet, für die Konten ihrer Mitglieder einführen kann, darf bei einer Nichtunterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung keine (ordentliche) Kündigung erklären und infolgedessen das Mitglied auch nicht aus der Genossenschaft ausschließen. Dennoch kommen diese Sachverhalte aktuell offenbar vermehrt vor. Dies passiert vor dem Hintergrund der Niedrigzinsen, die die Banken an die Kunden, im Falle der Genossenschaftsbanken an die Mitglieder, weiterzugeben versuchen.

Betroffene sollten sich hiergegen zur Wehr setzen. Bereits die Kündigung sollte nicht akzeptiert werden, jedenfalls aber sollte der Ausschluss notfalls gerichtlich angegriffen werden. Die Besonderheiten des Genossenschaftsrechts sprechen hier eine eindeutige Sprache pro Mitglied.